

# Satzung Bienenzuchtverein Rumeln

## **§ 1 Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr**

Der Bienenzuchtverein Rumeln, im Folgenden Imkerverein genannt, hat seinen Sitz in Duisburg.

Der Imkerverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Der Imkerverein ist Teil der Gliederung des Kreisimkervereins Duisburg, dem Landesverband Imkerverband Rheinland e.V. und dem Deutschen Imkerbund e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es handelt sich um die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Förderung der Tierzucht (52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 23 Abgabenordnung).

Der Imkerverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Imkervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Imkervereins. Es darf kein Mitglied oder eine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Imkervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist unpolitisch und enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

Der Imkerverein hat die Aufgabe, in seinem Vereinsgebiet ansässige Imker, als Mitglieder zu erfassen. Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten. Zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft soll eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und gefördert werden. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Pflege der Liebe zur Biene
2. Nachwuchsförderung, Beratung und Schulung der Imkerinnen und Imker über zeitgemäße Imkerei.
3. Vermittlung von Versicherungsschutz und Beratung bei Rechtsfragen.
4. Förderung von Zuchtmaßnahmen
5. Vertretung der Interessen der Bienenhaltung in der Öffentlichkeit sowie gegenüber den örtlichen Behörden und weiteren Institutionen.
6. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenhaltung.
7. Förderung der Bienengesundheit und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.

8. Förderung der Verwendung des D.I.B.-Warenzeichens
9. Förderung und Schutz von Bienenweide in einer Umwelt, in der Bienen ausreichend Nahrung finden und nicht gefährdet sind.
10. Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Landesverbandes und des Deutschen Imkerbundes e.V.
11. Mitwirkung bei der Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen, sofern sie die Imkerei betreffen

### **§ 3 Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können natürliche und juristische Personen werden. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Wahrung ihrer Belange durch den Imkerverein.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Aufgaben des Imkervereins fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

Um die Förderung der Bienenhaltung besonders verdiente Personen können vom Vorstand zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag des Beitretenden, in welchem die Satzungen des Imkervereins, Kreisimkervereins und Landesverbandes anerkannt werden und durch Zustimmung des Vorstandes. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Fördernde Mitglieder können Ihren Beitritt schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Imkervereins beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag und teilt dies der Mitgliederversammlung mit.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung zur Verfügung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmung dieser Satzung und rechtmäßig gefassten Beschlüsse des Imkervereins sowie übergeordnete Vorschriften und Anordnungen des

Kreisimkervereins, des Landesverbandes und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenhaltung zu beachten.

2. Ihre Imkerei fachgerecht zu betreiben und die Bestrebungen des Imkervereins tatkräftig zu unterstützen.
3. Die festgesetzten Jahresbeiträge fristgerecht zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte. Diese Mitglieder werden beim Imkerverband Rheinland als inaktiv geführt und haben dadurch auch keinen Versicherungsschutz.
4. Die eingewinterten Bienenvölker dem Imkerverein unaufgefordert bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung gehen gegebenenfalls entstehende Nachteile zu Lasten des Mitgliedes.
5. Dem Imkerverein die zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigung, schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Imkervereins zulässig;
2. Durch Tod eines Mitgliedes oder, falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung;
3. Durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Imkerverein, insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Imkerverein, Kreisimkerverein, den Landesverband oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Imkervereins endgültig;
4. Für Mitglieder, die wegen fehlender Beitragszahlung beim Landesverband als inaktiv geführt werden, und die innerhalb eines Jahres ihren fälligen Jahresbeitrag trotz Aufforderung nicht entrichtet haben, erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres. Die Löschung der Mitgliedschaft wird schriftlich mitgeteilt.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

An den Mitgliederversammlungen des Imkervereins können alle Mitglieder teilnehmen. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorsitzende oder sein Vertreter beruft und leitet die Mitgliederversammlungen des Imkervereins. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Lediglich Beschlüsse über Änderung der Satzung, der Beschluss zum Ausscheiden aus dem Kreisimkerverein und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Anträge können durch jedes Mitglied gestellt werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, in welchem die, in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, aufgeführt werden. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin zu unterschreiben.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Imkervereins, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, für eine Amtszeit von 4 Jahren.
3. Die Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung des Kreisimkervereins.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und der Jahresabrechnung.
5. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Obleute.
6. Die Entlastung des Vorstandes.

7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich. Zur Änderung des **Zweckes** des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Hier muss die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder schriftlich erfolgen.
8. Die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung des Imkervereins kann entscheiden, dass die, von ihr gewählten, Delegierten, bei der Vertreterversammlung des Kreisimkervereins so abstimmen müssen, wie die Mitgliederversammlung des Imkervereins es den Delegierten aufträgt.

## **§ 10 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand, im folgenden Vorstand genannt, besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer vertreten den Verein zu zweit. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beisitzer bestellen. Dieser Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, erfolgt eine, dieses Vorstandsmitglied ersetzende Wahl, für die restliche Dauer der betreffenden Wahlperiode bei der nächsten Vertreterversammlung.

Der Vorstand kann Obleute für Sonderaufgaben benennen.

Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über die grundsätzlichen Fragen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Soweit die Angelegenheiten des Imkervereins nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder durch Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie die oder der Vorsitzende, in Absprache mit dem Vorstand, nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 11 Finanzierung des Imkervereins**

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die, von den Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und

gegebenenfalls aus Beihilfen und Spenden von öffentlichen und privaten Stellen. Zusätzlich werden Beiträge, die von der Vertreterversammlung des Landesverbandes in einer Beitragsordnung festgelegt werden, erhoben und an den Landesverband abgeführt.

## § 12 Kassen- und Vermögensverwaltung

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Imkervereins abzuschließen. Von der KassiererIn oder dem Kassierer sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten RechnungsprüferInnen bzw. Rechnungsprüfer vorzunehmen.

## § 13 Entschädigung

Alle Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Obleute des Imkervereins sind ehrenamtlich tätig. Jedoch können ihnen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ersatz für Auslagen und Tagegelder gewährt werden.

## § 14 Auflösung

Bei Auflösung des Imkervereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Das verbleibende Vermögen des Imkervereins ist der örtlichen politischen Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuwenden, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bienenhaltung in ihrem Gemeindegebiet zu verwenden hat.

## § 15 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Imkervereins juristisch notwendige Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Von solchen Änderungen muss auf der nächsten Vertreterversammlung berichtet werden.

Duisburg, den 26.09.2023

J. H.  
M. Bloch  
U. Grottel  
Ania

Lydia Dornhoff